

Die örtlichen Räte und ihre Fachorgane entwickeln eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Genossenschaften ihres Territoriums, beziehen sie in die Vorbereitung von Entscheidungen ein, die die Tätigkeit der Genossenschaften betreffen, und fördern die Entwicklung der genossenschaftlichen Demokratie. Sie kontrollieren die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in den Genossenschaften.

Die Räte der Kreise sind berechtigt und verpflichtet, Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und anderer Organe der Genossenschaften, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, aufzuheben, wenn die genossenschaftlichen Organe solche rechtswidrigen Beschlüsse nicht selbst aufheben.<sup>30</sup>

Die Genossenschaften sind verpflichtet, mit den örtlichen Räten und deren Fachorganen zusammenzuarbeiten. Sie informieren die örtlichen Räte über ihre Tätigkeit und berichten über die Erfüllung der staatlichen Aufgaben.

Von großer Bedeutung ist die Mitarbeit der Genossenschaften bei der Erschließung territorialer Reserve, bei der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger und der Verschönerung der Städte und Gemeinden. Eine besondere Verantwortung für die Entwicklung der Initiative der Genossenschaften auf diesem Gebiet tragen die Räte der Städte und Gemeinden. Die Genossenschaften informieren die Räte der Städte und Gemeinden über die in ihren Plänen enthaltenen Aufgaben zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und unterbreiten ihnen Vorschläge über den gemeinsamen Einsatz von Mitteln und Kapazitäten. Die Realisierung solcher Vorschläge erfolgt über den Abschluß von Vereinbarungen bzw. Verträgen zwischen den beteiligten Räten der Städte und Gemeinden und den Genossenschaften sowie anderen an den jeweiligen Vorhaben mitwirkenden Betrieben, Kombinat und Einrichtungen (vgl. § 4 u. § 55 Abs. 3 u. 4 GöV).

Die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Räten und den Genossenschaften ist auch darauf orientiert, die politische Massenarbeit in den Wohngebieten zu fördern und das geistig-kulturelle Leben in den Städten und Gemeinden zu entfalten. Hervorzuheben ist die Verpflichtung der Genossenschaften, den Räten der Gemeinden auf vertraglicher Grundlage Mittel und Kapazitäten zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens auf dem Lande zur Verfügung zu stellen.<sup>21</sup>

Zur Sicherung der Aufgaben des Verkehrswesens und der Energiewirtschaft unter extremen Witterungsbedingungen sind die örtlichen Räte berechtigt, den Genossenschaften Auflagen zur Bereitstellung von Arbeitskräften und Technik zu erteilen.<sup>22</sup> Über den Einsatz, die Vergütung und Betreuung der Arbeitskräfte und die Verwendung der Technik schließen die örtlichen Räte auf der Grundlage ihrer

20 Vgl. § 39 Abs. 5 u. § 41 Abs. 2 GöV sowie § 16 VO über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, Bkm. der Neufassung vom 23. 2.1973, GBl. I 1973 Nr. 12 S. 109.

21 Vgl. Beschluß zur Konzeption für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens auf dem Lande unter Berücksichtigung der weiteren sozialistischen Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und des schrittweisen Übergangs zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation — Auszug — vom 9. 8.1973, GBl. I 1973 Nr. 46 S. 481.

22 Vgl. Ziff. 7, 11 u. 12 Beschluß zur Ordnung über die Aufgaben der Leiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der VEB, Kombinate und Einrichtungen sowie der Genossenschaften und der anderen Betriebe unter extremen Witterungsverhältnissen — Winterordnung — vom 12.11.1970, GBl. II 1970 Nr. 90 S. 632.